

Liebe Frau A.

vielleicht erinnern Sie sich noch an meinen Fall. Ich hatte wegen der Grundsteuer geklagt, die ich als mutmaßlicher Eigentümer, bezahlen musste. Meine Argumentation damals war: Gott ist der wahre Eigentümer und daher muss er die Grundsteuer bezahlen.

Am 12.11.2009 hatten Sie zu „der Sache“ aufrufen lassen, meine Argumente angehört und sich dafür entschieden, dass Sie sich lieber an die Gesetze halten, als an den Eid, den sie gegenüber der Öffentlichkeit geschworen hatten: *„Ich schwöre, ... **nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen...**“* (Deutsches Richtergesetz § 38)

Dann haben Sie ein Urteil gesprochen, mit dem Sie Gott die Eigentumsrechte an der Erde absprachen, und die Verhandlung beendet. Kurze Zeit später erhielt ich eine Ausfertigung zugeschickt und eine Rechnung über die Prozesskosten.

Damit schien das Verfahren abgeschlossen, obwohl ich Strafanzeige gegen Sie erstattet hatte. In den letzten Monaten haben weitergehende Recherchen ergeben, dass das Verfahren tatsächlich noch nicht beendet ist.

## **Die Begründung:**

Grundsätzlich ist festzustellen: Mit dem Einigungsvertrag von 1990 (Artikel 4 Ziffer 2) wurde der Geltungsbereich (Artikel 23 a.F.) für das Grundgesetz aus dem Normbereich entfernt, so dass sich der Geltungsbereich seither außerhalb des Normbereiches befindet. Daher hat das Grundgesetz keine rechtliche Bedeutung mehr. Damit dürfte bezweifelt werden, dass Sie über meinen Antrag im Jahre 2009 richten durften, da es die BRD seither nicht mehr gibt.

Bleiben wir bei den Gesetzen, die Sie angeblich vertreten haben: Die Überschrift des § 317 der ZPO lautet: **„Urteilszustellung und -ausfertigung“**. Das Wort „und“ zeigt an, dass es Urteile und Ausfertigungen gibt. Eine Ausfertigung ist demnach kein Urteil.

Weiter heißt es im § 317 ZPO: *„(1) **Die Urteile werden den Parteien**, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei **zugestellt.**“*

Die Unterschiede zwischen einem Urteil und einer Ausfertigung sind:

- 1.) **Urteile** sind vom Richter unterschrieben. Nachlesen kann man das im § 315 ZPO **Unterschrift der Richter**

*„(1) **Das Urteil ist von den Richtern**, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, **zu unterschreiben.**“*

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich **unverbindliche Entwürfe** dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

- 2.) **Ausfertigungen** sind Kopien der Urteile und müssen beantragt werden. Nachlesen kann man das im § 317 ZPO:

*„(2) Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei **beantragte Ausfertigung** eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige **Ausfertigung beantragt.**“*

Nicht beantragte Ausfertigungen sind aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen nicht existent, denn was man nicht beantragt hat, kann auch nicht beschieden werden.

Die Behauptung das Original des Urteils verbliebe in der Gerichtsakte ist falsch. In keinem Verfahrensgesetz zur Urteilszustellung betreffend Zivilprozesse wird bestimmt, dass das Urteil in der Gerichtsakte verbleibt, sondern **es muss den Prozessparteien zugestellt werden.**- Vgl. § 317 (1) ZPO.

Kurz: **Urteile** müssen vom Richter unterschrieben sein und werden den Parteien zugestellt. **Ausfertigungen** sind Kopien der Urteile und müssen beantragt werden.

Leider habe ich bis heute noch kein **Urteil** über meine Klage erhalten. Bisher wurde mir lediglich eine, nicht beantragte, **Ausfertigung** zugestellt, die, wie oben ausgeführt, nicht existent ist. Da Scheinurteile und Scheinbeschlüsse kein Verfahren beenden, läuft das Verfahren noch immer. Daher erlaube ich mir für den Zeitraum des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Gleichzeitig beende ich das Verfahren meinerseits mit dem heutigen Tage, da ich nicht erkennen kann, dass Sie dazu noch in der Lage wären.

## Die Berechnung

Mit der Frage, wie ich meinen Aufwand berechnen soll, hab ich mir schwer getan. Letztlich habe ich mich für die Aufwandspauschale entschlossen, die sich unsere Volksvertreter monatlich zubilligen. Wie der Name „Volksvertreter“ aussagt, vertreten Menschen aus dem Volk die Interessen des Volkes, also auch von mir. Da alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sind die Volksvertreter nicht mehr wert, als die Menschen aus dem Volk. Volksvertreter erhalten, neben der Abgeordnetenentschädigung, eine Aufwandspauschale. Die Aufwandspauschale ist steuerfrei und ihre Verwendung muss nicht einzeln nachgewiesen werden. Somit fällt der Verwaltungsaufwand für die Kontrolle weg, was nicht nur den Volksvertretern Recht ist, sondern auch mir.

Die Aufwandspauschale gibt es offensichtlich seit 1.7.1992 und wurde seither von allen Richtern, Staatsanwälten und Staatsrechtlern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Die Rechtmäßigkeit ist, was die Höhe, als auch was die fehlenden Nachweise angeht, offenkundig. Ich persönlich halte sie für unangemessen, aber meine persönliche Meinung dürfte nicht interessieren, denn es ist gesetzlich so geregelt, und Sie halten sich an die Gesetze, wie ich in der Ausfertigung lesen konnte, die Sie mir zugeschickt hatten.

Hier die Tabelle, die ich bei Wikipedia gefunden habe.

Zeitraum	Diäten (zu jeweiligen Preisen)		Kostenpauschale (zu jeweiligen Preisen)	
	DM	€	DM	€
1.9.1949–31.3.1951	600	307(*)		
1975–1977	3.850	1.966		
1977–1982	7.500	3.835		
1983–	7.819,5	3.998		
1.7.1992–30.9.1995	10.366	5.300 (**)	5.978	3.057
1.1.1996–31.12.1996	11.300	5.778 (**)	6.142	3.140
1.1.1997–30.6.1997	11.300	5.778 (**)	6.251	3.196
1.7.1997–31.12.1997	11.825	6.046 (**)	6.251	3.196
1.1.1998–31.3.1998	11.825	6.046 (**)	6.344	3.244
1.4.1998–31.12.1998	12.350	6.314 (**)	6.344	3.244
1.1.1999–30.6.2000	12.875	6.583 (**)	6.459	3.302
1.7.2000–31.12.2000	12.953	6.623 (**)	6.520	3.334
1.1.2001–31.12.2001	13.200	6.749 (**)	6.558	3.353
1.1.2002–31.12.2002		6.878 (**)		3.417
1.1.2003–31.12.2007		7.009 (**)		3.503
1.1.2008–31.12.2008		7.339 (**)		3.782
1.1.2009–31.12.2009		7.668 (**)		3.868
1.1.2010–31.12.2011		7.668 (**)		3.969
1.1.2012–31.12.2012		7.960 (**)		4.029 <sup>[15]</sup>
1.1.2013–		8.252 (**)		4.123 <sup>[16]</sup>

Nun könnte man behaupten, die Volksvertreter würden ein „öffentliches Amt“ ausüben. Dem ist nicht so, da die meisten Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland seit 1956 grundgesetzwidrig gewählt wurden. Bis 1990 hätten sie in „unmittelbarer“, also direkter Wahl gewählt werden müssen, was Sie sicher wissen. Die meisten Abgeordneten sind jedoch über die Listenwahl in den Bundestag eingezogen.

Seit 1990 hat das Grundgesetz keinen Geltungsbereich mehr, es gibt keinen Bereich mehr in dem es gilt. Daher kann es auch seit 1990 keine grundgesetzgemäße Wahlen gegeben haben.

„Abgeordnete“ bekleiden demnach kein öffentliches Amt. Sie sind Angestellte der Privatorganisation BRD. Laut der Firmensuchmaschine D&B sitzt die Regierung der BRD in der Adenauerallee 141 in Bonn.

Die BRD (D-U-N-S-Nummer 341611478) hat den Geschäftssitz in der Dorotheenstr. 184 in Berlin. Das Land ist „Germany“ und der Ländercode ist 276. Der „Name des Hauptverantwortlichen“ ist Joachim Gauck.

Aus diesen Gründen steht mir die gleiche Aufwandspauschale zu, wie dem Vertreter, der mich (illegal) vertritt.

Für November 2009 und Februar 2014 berechne ich die Hälfte des Monats und komme zu folgendem Ergebnis:

November 2009	1.934,-
Dezember 2009	3.868,-
12 Monate 2010	47.628,-
12 Monate 2011	47.628,-
12 Monate 2012	48.348,-
12 Monate 2013	49.476,-
Januar 2014	4.123,-
Februar 2014	2.062,-

Gesamtsumme 205.067,- Euro

Die Summe ist sicherlich hoch und ich schlage vor, dass Sie sich mit den Staatsanwälten zusammensetzen, die keine Ermittlungen wegen Rechtsbeugung aufgenommen hatten, obwohl ich am 17.11.2009 Strafanzeige gegen Sie erstattet hatte. Hätten die Staatsanwälte damals die Strafanzeige geprüft, wäre ihnen sicher aufgefallen, dass ich damals kein **Urteil** erhalten hatte, sondern eine nicht existente **Ausfertigung**. Dann hätten die beteiligten Staatsanwälte Sie und mich rechtzeitig auf den Fehler hinweisen können.

## Rechtstäuschung im Amt

Wie eingangs erwähnt gilt das Grundgesetz nicht mehr. Es gab auch noch nie einen Staat Bundesrepublik Deutschland. Es gab noch nie ein Volk in dessen Namen sie Urteile hätten sprechen dürfen.

Daher haben Sie als Privatperson gehandelt und sich das Amt einer Richterin nur angemäht.

„*Ein Schein- oder Nichturteil mangels Wirkung **gesetzlicher Richter** ist übrigens auch völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, **beendet die Instanz nicht**, wird **weder formell noch materiell rechtskräftig**...*“ /vgl. Luke ZJP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994 36ff.; Palandt/Thomas § 826 BGB. Rz 48; BGH Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50 NJW 1951, S 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987; NJW1987, S. 2591; BGH NJW RR 1993, 1013; NJW 1998, 818. NJW 2005, 2991ff., 2994) OLG Brandenburg Az.: 3 U 87/06

Sollten Sie der Meinung sein, diese Rechnung bestehe zu Unrecht, dann:

- 1.) Weisen Sie mir den **Staat** nach, für den Sie angeblich tätig sind (Gründungsurkunde).
- 2.) Weisen Sie mir die, **vom Volk genehmigte, Verfassung** für diesen Staat nach.
- 3.) Weisen Sie mir nach, dass die **Volksvertreter verfassungsgemäß gewählt** wurden.
- 4.) Weisen Sie mir nach, dass all **die Gesetze**, auf die Sie sich in meinem Verfahren berufen haben, **von legal gewählten Volksvertreter beschlossen** worden sind.
- 5.) Sollten Sie keinen Staat nachweisen können, legen Sie mir bitte die Genehmigung der Militärbehörde vor, dass Sie das Amt einer Richterin bekleiden dürfen, wie das in unserem besetzten Land gem. **SHAEF Gesetz Nr. 2 Artikel V(9) „Befähigung der Richter...“** vorgeschrieben ist.

Sollten Sie die Nachweise nicht führen können, sind Sie eine Privatpersonen, die sich das Amt einer Richterin angemaßt hat und noch anmaßt. Da es, mangels Staat, keine Staatshaftung gibt, haften Sie persönlich mit Ihrem Vermögen.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass Sie sich künftig auf keine Gesetze oder Gerichtsurteile berufen können, deren Rechtmäßigkeit nicht durch die ersten 4 Nachweise bewiesen wurden.

**Sollten Sie die Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen führen, sehe ich das als Eingeständnis Ihrer persönlichen Verantwortlichkeit. Damit wird diese Rechnung rechtskräftig und vollstreckbar.**

Mit freundl. Gruß

Fahrenwalde, den 18.2.2014

Da ich kein eigenes Konto, mangels Personalausweises, mehr haben kann,  
überweisen Sie den Betrag bitte auf das Konto:

**Plambeck – GLS Bank – BLZ 430 609 67 – Kto. 2025353101  
IBAN : DE03430609672025353101 - BIC : GENODEMIGLS**